

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Cotta	Abwägungsvorschlag
1/1	Im Bereich des ehemaligen "Theaters Junge Generation" soll das Symbol "Kulturellen Zwecken dienende Einrichtung" erhalten bleiben. Das Gebäude soll weiterhin kulturellen Zwecken dienen (Karte Themenstadtplan - 1014365).	Das ehemalige Gelände des Theaters der Jungen Generation (TJG) am Standort Meißner Landstraße 4 ist derzeit ungenutzt. Auf dem Nachbargrundstück befinden sich die neu errichteten Werkstätten des TJG, die in Nutzung sind. Die Prüfung der für das ehemalige TJG-Gelände aktuell diskutierten Projektideen, die auch kultureller Art sind, ist noch nicht abgeschlossen. Eine Darstellung des ehemaligen TJG-Geländes als "Kulturellen Zwecken dienende Einrichtung" ist daher nicht geboten.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
17/7	Zum Begründungstext, Seite 240, wird darauf hingewiesen, dass entsprechend des Stadtratsbeschlusses zur Fortschreibung der Schulnetzplanung, Planteile Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, berufsbildende Schule, Förderschule, Schulen des zweiten Bildungsweges und Schulen in nicht kommunaler Trägerschaft vom 25. Januar 2018 (SR/047/2018), Punkt 1.26, am Standort Leutewitzer Ring ein Gymnasium eingerichtet werden soll. Das Berufliche Schulzentrum „Franz-Ludwig Gehe“ soll in einen Schulstandort im Dresdner Osten verlagert werden.	Die Ausführungen beziehen sich auf die Standorte Leutewitzer Ring 141 und Boxberger Straße 1. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt beide Standorte im Hauptplan sowie im Beiplan 7 "Soziale Infrastruktur" als Schulstandorte dar. Eine weitere Differenzierung im Rahmen der Begründung des FNP ist nicht erforderlich.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
46/12	Zur Begründung Punkt 10.14.4.3, Seite 245: Eine angedachte Wohnbebauung widerspreche klar dem Anliegen weitere Versiegelungen zu unterlassen. Angesichts der noch weiten Verfehlung der eigenen Ziele in Sachsen bei 2 ha pro Tag sowie der Erhalt und die Weiterentwicklung von Flächen für Grün und Landwirtschaft würden eine Wohnbebauung ausschließen.	Im Landesentwicklungsplan (LEP) ist der Grundsatz G 2.2.1.1 formuliert: "Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden." Es wird demnach nicht eine Vermeidung, sondern eine Verminderung angestrebt. Dieser Belang ist ohnehin durch die Bestimmung im Baugesetzbuch vorgegeben. §1a Absatz 2 BauGB verpflichtet bei der Aufstellung der Bauleitplanung dazu, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen die Möglichkeiten der Wiedernutzungsbarmachung, Nachverdichtung und anderer Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen. Diese Ermittlungen wurden auch bei der Erarbeitung des Flächennutzungsplans vorgenommen. Auf die Möglichkeit der Abrundung vorhandener Ortsteile kann in einer Großstadt mit wachsenden Bevölkerungszahlen jedoch nicht pauschal verzichtet werden. Die dargestellte Planungsfläche dient diesem Ziel.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
46/13	Zur Begründung Punkt 10.14.6.3, Seiten 247 und 248: Im Bereich der Mündung der nunmehr ca. 13,7 km langen Vereinigten Weißeritz verdeutliche sich der hohe und massive Verbauungsgrad des Mündungsgebietes. Erst die direkte Einmündung in die Elbe befreie den Fluss von dem menschlichen Korsett. Der Mündungsbereich, welcher zuletzt im Bereich der Marienbrücke lag, auf Grund der baulichen Raumschaffung für die Eisenbahnverbindung zwischen Dresden-Hauptbahnhof und Dresden-Neustadt etwa 2,5 km Luftlinie und ca. 4 km Flusslinie Elbe nach Westen verlegt wurde, bedürfe einer wissenschaftlich fundierten Konzeption zur Entwicklung und Schutz u.a. im Stadtgebiet von Dresden. Dazu sollten die Aufhebung der Sohl- und Uferbefestigungen, Möglichkeiten zur Schaffung von Retentionsräumen sowie die ökologische Durchlässigkeit gehören. Ggf. sind mit Sohlgleiten zu arbeiten.	Der Belang kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht behandelt werden, da er auf fachplanerische Aspekte zielt. Konkret handelt es sich um Fachplanungen zur Gewässerentwicklung. Konkrete Aspekte der Gewässerentwicklung sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht ablesbar. Im Übrigen sei auf das Schreiben des Geschäftsbereiches Umwelt vom 5. September 2018 verwiesen. Dort wird festgestellt, dass angesichts des vorliegenden Planungsstandes ein Bedarf nach einer wissenschaftlichen Konzeption für Schutz und Entwicklung des Mündungsbereiches der Weißeritz nicht erkennbar ist.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
55/1	Im Bereich Briesnitzer Höhe (Themenstadtplan (1014365) soll Wohnbaufläche dargestellt werden. Die Umgebungsbebauung südlich der markierten Fläche weise bereits eine Wohnbebauung hoher Dichte aus. Das Gebiet selbst bestehe aus Grünland ohne gartenbauliche Nutzung. Es biete sich an, hier die Wohnfläche zu erweitern und die Erschließung über die Straße Briesnitzer Höhe sicherzustellen. Es seien keine weiteren Erschließungsmaßnahmen notwendig. Der Eingriff in die Natur beschränke sich auf eine geringe Fläche. In der Fläche, welche als gartenbauliche Nutzung ausgewiesen ist, befänden sich bereits mehrere Wohngebäude. Perspektivisch werde sich durch den demographischen Wandel die Nutzung als gartenbauliche Erzeugung erübrigen. Es stünden jetzt schon mehrere Gewächshäuser leer.	Der Flächennutzungsplan (FNP) berücksichtigt im Bereich Briesnitz mit der Wohnbauflächendarstellung eines ca. 2,8 ha umfassenden unbebauten Areales südlich des Wirtschaftsweges bereits ein bedarfsorientiertes Flächenpotenzial für die Wohnbauflächenentwicklung. Die Darstellung weiterer Flächen zur Wohnbauflächenentwicklung entspricht nicht den städtebaulichen Entwicklungszielen. Mit der Darstellung des genannten Bereiches im Rahmen der Nutzungskategorie "Fläche für die Landwirtschaft" wird die Möglichkeit eröffnet, bestehende Gartenbauflächen auch bei Betriebsaufgabe als Flächenpotenzial für landwirtschaftliche Zwecke vorzuhalten.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
141/6	Im Bereich des Umfeldes vom Kraftwerk Nossener Brücke sei der kritische Hinweis aus dem Jahr 2015 zur Kategorisierung der angrenzenden Wohnbebauung „Oederaner Straße 3 - 19“ als „Wohnfläche mit hoher Wohndichte“, obwohl im	Mit der Darstellung im Rahmen der Nutzungskategorie "Wohnbaufläche mit hoher Wohndichte" wird die Bestandssituation abgebildet. Der angesprochene Bereich an der Oederaner Straße wird fast ausschließlich von denkmalgeschützten Gebäuden mit Wohnnutzungen geprägt. Durch Änderung der		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Cotta	Abwägungsvorschlag
	Vorentwurf des FNP dieses Gebiet als gemischte Baufläche ausgewiesen worden war, nicht aufgenommen worden. Es wird um erneute Prüfung gebeten.	Gebietskategorie in gemischte Bauflächen, mit dem Ziel einer Herabsetzung der Immissionsrichtwerte, würde der Schutzbedarf der vorhandenen Wohnnutzungen herabgesetzt. Es sind weitere störende Nutzungen möglich und es kann damit zur Verschlechterung im Bestand führen. Die Gebietskategorien (z. B. Mischgebiete) müssen auch aus anderen städtebaulichen Gründen sinnvoll sein, dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und eine Verwirklichung dieser gemischten Baufläche erwarten lassen. Aus planerischer Sicht lässt sich keine Tendenz zur Entwicklung eines Mischgebietes mit einem grundsätzlich gleichrangigen Nebeneinander von Wohnnutzung und die Wohnnutzung nicht erheblich beeinträchtigenden gewerblichen Nutzungen erkennen. Es ist dagegen feststellbar, dass Sanierungen des Bestandes im Bereich der Wohnnutzungen erfolgen.		
153/1	Im Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes sollen Flächen in Briesnitz (zwischen Wirtschaftsweg-Marktweg-Wolfszug) weiterhin als Baufläche dargestellt werden. Flächen, die rosa gekennzeichnet waren, wurden gelb gekennzeichnet. Warum? Besagte Flächen seien unterschiedlich bebaut, Garten- oder Wohnhäuser, s. Anlage.	Der Flächennutzungsplan (FNP) bildet die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung ab. Städtebauliches Ziel für den Bereich zwischen Wirtschaftsweg, Wolfszug und Marktweg ist die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Siedlungs- und Freiflächenstruktur. Dem Erhaltungsziel entsprechend wird der FNP redaktionell korrigiert und die vorhandene Bebauung entlang des Wirtschaftsweges in die Nutzungskategorie "Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte" einbezogen. Die Grenze des Siedlungsbereiches bildet die straßenbegleitende Bebauung im Bereich des Flurstücks 137/8. Die Einbeziehung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen in die Nutzungskategorie "Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte" ist nicht geboten. Mit einer entsprechenden Darstellung würde der FNP eine Entwicklungsabsicht abbilden, die dem Ziel, die vorhandene Siedlungs- und Freiflächenstruktur im Bereich zwischen Wirtschaftsweg, Wolfszug und Marktweg zu erhalten, widerspricht. Auch berücksichtigt der FNP für den Bereich Briesnitz mit der Darstellung eines ca. 2,8 ha umfassenden unbebauten Areales südlich des Wirtschaftsweges bereits ein bedarfsorientiertes Flächenpotenzial im Rahmen der Nutzungskategorie "Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte". In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass durch Darstellungen im FNP keine Baurechte geschaffen oder entzogen werden. Bauflächendarstellungen begründen keinen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung. Aus den Darstellungen des FNP kann nicht unmittelbar abgeleitet werden, ob ein Flurstück dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen ist. Diese Zuordnung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung), sondern erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Darstellungen des FNP haben keine Auswirkungen auf den Bestandsschutz von Gebäuden und Nutzungen.		Der Anregung wird teilweise gefolgt.
171/1	Im Bereich des Platzes um das Ortsamt in Cotta, d.h. die Straßen Altcotta, Lübecker Straße / Cossebauder Straße, Raimundstraße, Tonbergstraße soll wie bisher gemischte Baufläche dargestellt werden. Der Gesamtbereich sei im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesen (s. Anlage 1). Dies erscheine auch konsequent, denn hier liege das Zentrum von Cotta mit dem Rathaus (Ortsamt etc.), dem Gymnasium, der Stadtbibliothek sowie u.a. verschiedene Handelseinrichtungen. Es bestehe ein Knoten des öffentlichen Personennahverkehrs (s. Anlage 2), die Verkehrsfrequenzen seien entsprechend hoch (s. Anlage 3); betrachte man das Verkehrsaufkommen auf der Cossebauder Straße und der Tonbergstraße, dürfte sich durch den Ausbau der Stadtumgehung West auch keine gravierende Frequenzverringering ergeben. Die ganze Gegend habe und werde auch zukünftig eher Kerngebietscharakter besitzen. Angesichts dessen scheine es unverständlich, warum die bestehende Ausweisung als gemischte Baufläche im Entwurf des neuen Flächennutzungsplans teilweise durch Wohnbauflächen ersetzt werden soll (s. Anlage 4). Vor dem oben geschilderten Hintergrund und angesichts insbesondere des bestehenden und weiterhin zu erwartenden Lärms durch Individualverkehr und öffentliche Verkehrsmittel erscheine eine unveränderte Ausweisung sinnvoll; die Voraussetzungen für ein Wohngebiet dürften kaum schaffbar sein. Bekanntlich engagiere man sich in dem Eckbereich von Altcotta und Tonbergstraße seit Längerem mit einem Vorhaben und möchte dazu sowie auf die eigene	Der östlich an die Cossebauder Straße und die Hebbelstraße angrenzende Bereich mit dem Gymnasium Dresden-Cotta und dem Ortsamt Cotta wird im Flächennutzungsplan (FNP) als Gemischte Baufläche dargestellt. Gleiches gilt für den südlich an die Leutewitzer Straße angrenzenden Bereich. Die Darstellung dieser Bereiche als Gemischte Bauflächen bildet die tatsächlichen Nutzungen ab und ermöglicht die Flächeninanspruchnahme im Zentrum von Cotta für misch- sowie kerngebietsartige Nutzungen. Der Bereich zwischen Cossebauder Straße, Grillparzerstraße und Leutewitzer Straße besitzt überwiegend Wohnfunktion. Die Darstellung als Wohnbaufläche mit hoher Wohndichte bildet die tatsächliche Nutzung ab. Die noch unbebauten Teilbereiche werden aufgrund des geringen Flächenpotenzials und der Darstellungssystematik des FNP nicht als separate Bauflächen dargestellt und in die angrenzende Wohnbaufläche mit hoher Wohndichte einbezogen.		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Cotta	Abwägungsvorschlag
	<p>Betroffenheit als Grundstückseigentümer in dem von der Änderung umfassten Bereich auf die vielfältigen Gespräche mit der Landeshauptstadt Dresden verweisen. Aus einem Flächennutzungsplan könne für den Bürger zwar kein Recht hergeleitet werden. Er begrenze jedoch den Handlungsspielraum der Behörden. Im gegebenen Falle bedeute dies: In dem beanstandeten Bereich könnte eine mischgebietsartige Bebauung nicht zugelassen werden. Aufgrund der gegenwärtigen örtlichen Verhältnisse, die insoweit durch den Flächennutzungsplan nicht geändert werden sollen, sei dort faktisch nur eine mischgebietsartige Nutzung möglich, wenn man die gesetzlichen Bestimmungen der BauNVO ernst nehme.</p> <p>Die gesamte Entwicklungskonzeption für diesen für das Ortsamt Cotta zentralen Bereich sollte im Zusammenhang überdacht und geregelt werden. Dies sei gegenwärtig nicht erkennbar.</p>			
178/1	<p>Das Flurstück 104/5 der Gemarkung Leutewitz soll weiter als Wohnbaufläche dargestellt werden. Bei dem Flurstück 104/5 sei um die ca. - Fläche eines Dreieckes, jetzt neu die Baugrenze vom südöstlichsten Punkt des Flurstückes 104/5 auf den südöstlichen Punkt des Flurstückes 104/4 gezogen worden, anstatt wie bisher in gerader Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 104/4 auf die südliche Grenze des Flurstückes 104/5. Damit sei die Eigentümerin um ca. 175 m² Bauland enteignet worden. was einen erheblichen Werteverlust der Grundstücke nach sich zieht. Damit könne sich die Eigentümerin nicht einverstanden erklären, sie fühle sich in ihren Rechten als Grundstückseigentümer verletzt.</p> <p>Dresden entwickle sich städtebaulich hervorragend und brauche dringend Bauland. Die Entscheidung innerstädtisch, zentrumsnahe Bauland zu nutzen und zu schaffen, sei hervorragend. Warum werden dann für Teile des eigenen Grundstücke, die ehemals ausgewiesenes Bauland aufwiesen, jetzt andere Nutzungsarten ausgewiesen?</p> <p>Die Flurstücke lägen ca. 4 - 5 km vom Stadtzentrum entfernt, für eine Großstadt zentrumsnah, und die Stadt vernichte mit diesem Entwurf dringend gebrauchtes Bauland.</p>	<p>Das Flurstück 104/5 der Gemarkung Leutewitz liegt in einem Bereich, der überwiegend nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehen ist. Mit der durch den Stadtrat am 12. April 2017 beschlossenen und am 02. Juni 2017 in Kraft getretenen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441, Dresden-Leutewitz Nr. 1, Ockerwitzer Straße erfolgt eine klare Abgrenzung zwischen bebaubarer und nicht bebaubarer Fläche. Dem Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441, Dresden-Leutewitz Nr. 1, Ockerwitzer Straße und den städtebaulichen Entwicklungszielen entsprechend stellt der Flächennutzungsplan den Bereich des Flurstücks 104/5 daher überwiegend als Grün- und Freifläche mit der Zweckbestimmung "Sonstige Gärten" dar. Nur die bereits bebaute Fläche wird als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte abgebildet.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
178/2	<p>Das Flurstück 107/1 der Gemarkung Leutewitz soll weiter als Wohnbaufläche dargestellt werden. Bei dem Flurstück 107/1 sei die ehemalige Baugrenze, die noch südlicher zur gedachten Verlängerung der Omsewitzer Str. gelegen war, jetzt neu etwa 50 m in Richtung Norden (der Ockerwitzer Str.) zurückgesetzt worden, was ein Verlust von Bauland von etwa 1.500 m² ausmache. Außerdem sei die ehemalige landwirtschaftliche Nutzfläche (die jetzt etwas verwildert ist) neu vollständig als Waldfläche ausgewiesen.</p> <p>All dem werde entschieden widersprochen. Damit könne sich die Eigentümerin nicht einverstanden erklären, sie fühle sich in ihren Rechten als Grundstückseigentümer verletzt.</p> <p>Dresden entwickle sich städtebaulich hervorragend und brauche dringend Bauland. Die Entscheidung innerstädtisch, zentrumsnahe Bauland zu nutzen und zu schaffen, sei hervorragend. Warum werden dann für Teile des eigenen Grundstücke, die ehemals ausgewiesenes Bauland aufwiesen, jetzt andere Nutzungsarten ausgewiesen?</p> <p>Die Flurstücke lägen ca. 4 - 5 km vom Stadtzentrum entfernt, für eine Großstadt zentrumsnah, und die Stadt vernichte mit diesem Entwurf dringend gebrauchtes Bauland.</p>	<p>Mit der durch den Stadtrat am 12. April 2017 beschlossenen und am 02. Juni 2017 in Kraft getretenen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441, Dresden-Leutewitz Nr. 1, Ockerwitzer Straße erfolgt eine klare Abgrenzung zwischen bebaubarer und nicht bebaubarer Fläche. Ziel der bestandsorientierten Baufächenabgrenzung ist der Erhalt und die Aufwertung des südlich angrenzenden Waldfläche gemäß § 2 SächsWaldG. Der Bereich des Flurstücks 107/1 der Gemarkung Leutewitz ist Bestandteil dieser durch Sukzession entstandenen Waldfläche.</p> <p>Mit der bestandsorientierten Abgrenzung der Baufächen wird perspektivisch eine Erweiterung des Volksparkes Leutewitz ermöglicht. Den tatsächlichen Gegebenheiten und städtebaulichen Entwicklungszielen entsprechend stellt der Flächennutzungsplan den Bereich des Flurstücks 107/1 als Fläche für Wald und Flurgehölze dar.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
191/1	<p>Das Apostelamt Jesu Christi, Kirchgemeinde (KG) Dresden sei im Objekt Poststraße 13 nur Mieter, Vermieter ist die Gemeinde der Siebenten-Tags-Adventisten. Der Kirchgemeinde obliege also kein Recht eine Zustimmung zum Flächennutzungsplan</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es besteht keine Forderung nach Änderung des Flächennutzungsplans, so dass kein Abwägungserfordernis besteht.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis</p>

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Cotta	Abwägungsvorschlag
	oder irgendwelche anderweitige diesbezügliche Erklärungen abzugeben. Ergänzend werde mitgeteilt, dass die zweite Dresdner Kirchgemeinde des Apostelamtes Jesu Christi bereits im September 2014 mit in der Gemeinde auf der Poststraße 13 aufgegangen ist, es besteht also seit diesem Zeitpunkt nur noch eine Kirchgemeinde Dresden des Apostelamtes.			genommen.
204/5	Bei dem Straßenbahnbetriebshof Gorbitz ist perspektivisch eine Flächenerweiterung nach Süden (Richtung Kesseldorfer Straße) beabsichtigt, welche im Hauptplan noch nicht dargestellt ist.	Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung dar. Für eine Erweiterung des Straßenbahnbetriebshofs Gorbitz in Richtung Kesseldorfer Straße liegen keine konkreten Planungen vor. Auch handelt es sich bei dem angrenzenden Bereich der Flurstücke 583 und 584/2 der Gemarkung Gorbitz um eine geplante Erstaufforstungsfläche. Im FNP erfolgt daher eine bestandsorientierte Bauflächendarstellung. Der südlich an den Straßenbahnbetriebshof Gorbitz angrenzende Bereich der Flurstücke 583, 584/2 und 584/6 wird, den Darstellungen des Landschaftsplanes entsprechend, als Fläche für Wald und Flurgehölze dargestellt.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
266/1	Widerspruch gegen die Kennzeichnung der Flächen der Gemarkung Leutewitz, Flurstücke 106/4, 174/3, 105/1, 105/f, 175, 105, 106 als Fläche für Wald und Flurgehölze. Bei den genannten Flächen handele es sich um Bauerwartungsland, eine entsprechende Kennzeichnung wird gefordert. Das Stadtplanungsamt habe für einen Teil der Fläche die „Klarstellungs- und Erhaltungssatzung Nr. 441 Dresden-Leutewitz Nr.1“ erarbeitet. Der Satzungsentwurf sei bereits öffentlich ausgelegt worden. Die Bebauung des genannten Gebietes werde durch die geplante Satzung begrenzt und gegenüber der ursprünglichen Planungen (B-Plan Nr. 683 OE 01.11.2010) bereits eingeschränkt.	Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung dar. Nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung ist die Darstellung von Entwicklungszuständen. Mit der durch den Stadtrat am 12. April 2017 beschlossenen und am 02. Juni 2017 in Kraft getretenen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441, Dresden-Leutewitz Nr. 1, Ockerwitzer Straße erfolgt eine klare Abgrenzung zwischen bebaubarer und nicht bebaubarer Fläche. Ziel der bestandsorientierten Bauflächenabgrenzung ist der Erhalt und die Aufwertung des südlich angrenzenden, durch Sukzession entstandenen Waldes. Mit der bestandsorientierten Abgrenzung der Bauflächen wird perspektivisch eine Erweiterung des Volksparkes Leutewitz ermöglicht. Der Bereich der Flurstücke 105, 105/1, 105/f, 106, 106/4 und 175 der Gemarkung Leutewitz ist vollständig Bestandteil der Sukzessionsfläche und als Wald nach § 2 SächsWaldG klassifiziert. Diesen Gegebenheiten und den städtebaulichen Entwicklungszielen entsprechend stellt der FNP den Bereich der Flurstücke 105, 105/1, 105/f, 106, 106/4 und 175 als Fläche für Wald und Flurgehölze dar. Der Bereich des Flurstücks 174/3 befindet sich überwiegend im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441, Dresden-Leutewitz Nr. 1. Der FNP stellt den bebaubaren Bereich daher als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte und den nicht bebaubaren Bereich als Fläche für Wald und Flurgehölze dar.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
279/2	Die Erweiterungsfläche für Volkspark Leutewitz soll nicht als Wald, sondern als Grünfläche mit dem Symbol Parkanlage dargestellt werden, analog Waldpark Blasewitz (siehe beiliegende Karte). Die Fläche sei zurzeit mit dem Ziel Parkerweiterung im Ankauf.	Die Ausführungen beziehen sich auf die Waldfläche gemäß § 2 SächsWaldG nördlich des Volksparkes Leutewitz. Eine Darstellung im Rahmen der Nutzungskategorie "Grün- und Freiflächen" in Verbindung mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist nicht angezeigt, da derzeit kein konkretes Konzept für eine Erweiterung des Volksparkes Leutewitz vorliegt. Mit der Darstellung als Fläche für Wald und Flurgehölze übernimmt der Flächennutzungsplan (FNP) die Darstellungen des Landschaftsplanes und entspricht dem Ziel, den in diesem Bereich durch Sukzession entstandenen Wald zu erhalten und aufzuwerten. Eine Erweiterung des Volksparkes Leutewitz ist perspektivisch weiterhin möglich.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
280/1	Der geänderte und ergänzte räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes beinhaltet mehrere Bahnstrecken, Bahnhöfe und Haltepunkte, die in ihrem Bestand bzw. Ausbauzustand nicht oder nur unwesentlich geändert werden. Auf die in Planung befindlichen Bahnvorhaben und künftigen Haltepunkte (bspw. Richard-Strauß-Platz) wird hingewiesen. Im Text wird der Haltepunkt Nossener Brücke jedoch nicht explizit erwähnt. Auf Grund der Darstellung im Plan wird jedoch die Berücksichtigung und der Neubau einer Straßenbahnhaltestelle auf der Nossener Brücke im Projekt Neubau Straßenbahntrasse auf der Nossener Brücke im Projekt Neubau Straßenbahntrasse Löbtau-Strehlen, die im Erläuterungsbericht genannt wird, unterstellt.	Die Planung von Anlagen, die Bestandteil von Verkehrswegen sind, ist Gegenstand der Verkehrsplanung. Im Flächennutzungsplan (FNP) werden Fachplanungen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass der FNP nur die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung abbildet und aus darstellungssystematischen Gründen generalisierende Abbildungen erfolgen. Im Hauptplan des FNP werden Bahnanlagen einschließlich Bahnhöfen und Haltepunkten dargestellt, die Bestandteil bestehender oder geplanter Hauptverkehrsstrassen sind. Der Beiplan 8 "ÖPNV-Netz" bildet zusätzlich zu diesen Hauptverkehrsstrassen auch bestehende und geplante Straßenbahntrassen ab, jedoch keine Haltestellen der Straßenbahn. Aus dem FNP können daher keine Aussagen zu geplanten Standorten von Straßenbahnhaltestellen abgeleitet werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
281/1	Der Eigentümer eines ca. 8000 qm großen Grundstücks in der Flensburger Straße (Flurstück 179/4 der Gemarkung Stetzsch) regt an, diese Fläche als Bauland für Wohnbebauung darzustellen. Vor dem Hintergrund des großen Bedarfs an neuem	Einer Darstellung dieses Bereiches als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte stehen öffentliche Belange entgegen:		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Cotta	Abwägungsvorschlag
	<p>Wohnraum in Dresden böte sich dieses Grundstück für die Bebauung mit familiengerechten Wohnungen bzw. Häusern an. Der Ortsteil Stetzsch ist bereits durch zahlreiche Wohngebiete gekennzeichnet und der konkrete Standort bietet hohe Lebensqualität durch die gute Verkehrsanbindung und die grüne Lage. Dementsprechend ist ja auch bereits Wohnbebauung auf den Nachbargrundstücken vorhanden. Ein Übersichtsplan liegt bei.</p>	<p>Der Bereich des Flurstücks 179/4 der Gemarkung Stetzsch ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spargebirge". Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes wurden in den Flächennutzungsplan (FNP) nachrichtlich übernommen.</p> <p>Nachrichtliche Übernahmen sind Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind. Nachrichtliche Übernahmen bilden keinen inhaltlichen Bestandteil des FNP und unterliegen demzufolge auch nicht der Abwägung, können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung also nicht verändert werden. Die Landeshauptstadt Dresden ist daran gehindert, diesen Vorgaben widersprechende Darstellungen im FNP vorzunehmen.</p> <p>Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein FNP nicht genehmigungsfähig, soweit der Inhalt seiner Darstellungen einer Verordnung über die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes widerspricht. Es sei ein Gebot der Rechtsklarheit, dass sich der Bürger darauf verlassen muss, dass die Gemeinde in den FNP keine Darstellung aufnimmt, die nach dem derzeitigen Rechtszustand aus Rechtsgründen möglicherweise nicht verwirklicht werden kann.</p> <p>Die Rechtsverordnung verbietet allgemein „alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen ...“. Eine Darstellung als Baufläche im FNP ist geeignet, solche verbotenen Handlungen vorzubereiten. Durch eine Bebauung würde die Nutzungsfähigkeit der sich erneuernden Naturgüter nachhaltig gestört, das Landschaftsbild nachteilig geändert und die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht ist die Inanspruchnahme von geschützten Teilen von Natur und Landschaft nicht zu rechtfertigen, da an anderen Standorten im Stadtgebiet von Dresden ein ausreichendes Flächenpotenzial für die Nutzungskategorie "Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte" zur Verfügung steht.</p>		
282/1	<p>Die Fläche des Flurstücks Nr. 103/1, Gemarkung Leutewitz, soll für eine Bebauung vorgesehen werden.</p> <p>Dieses Flurstück werde im Zusammenhang mit der Innenbereichsfestlegung durch die Erhaltungssatzung Nr. 441 deutlich schlechter gestellt als die Grundstücke weiter östlich; dort und im Bereich der Schaumbergerstraße viel weiter hinten Richtung Leutewitzer Park dürfe gebaut werden. Erst recht nicht nachvollziehbar sei dieser Verlauf, wenn man sich die abgemarkten Grundstücksgrenzen anschaut. Eine sinnvolle Ausrichtung dieser Linie sei nicht zu erkennen, nein sie schneide sogar bestehende Gebäude.</p> <p>Dresden brauche damals wie auch heute Standorte für stadtnahes Wohnen, vorwiegend zur Einzel- und Doppelhausbebauung. Der Einwender sei mit seinem Grundstück an den Machbarkeitsstudien und Varianten von B-Plänen beteiligt gewesen und habe schon viel Zeit und Geld investiert, ohne dass dabei etwas herausgekommen sei. Die Stadt habe vor 17 Jahren die Grenzen für einen zukünftigen Bebauungsplan Nr. 153 festlegt und als ersten Schritt an Hand einer Machbarkeitsstudie Varianten der Bebauung erarbeiten lassen.</p>	<p>Mit der am 12. April 2017 durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschlossen und am 02. Juni 2017 in Kraft getretenen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441 erfolgt eine klare Abgrenzung zwischen bebaubarer und nicht bebaubarer Fläche in diesem Bereich der Gemarkung Leutewitz.</p> <p>Der nördliche Abschnitt des Flurstücks 103/1 der Gemarkung Leutewitz ist Bestandteil der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441. Der südliche Abschnitt des Flurstücks 103/1 liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441.</p> <p>Mit seiner Darstellung folgt der Flächennutzungsplan den städtebaulichen Zielen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441 und stellt entsprechend nur den nördlichen, innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung liegenden Abschnitt des Flurstücks 103/1 der Gemarkung Leutewitz als Baufläche der Nutzungskategorie „Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte“ dar. Der südliche, außerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441 liegende Bereich des Flurstücks 103/1 wird der tatsächlichen Nutzung entsprechend als Grün- und Freifläche mit der Zweckbestimmung „Sonstiger Garten“ dargestellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	

Anzahl BE

17